Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5780

23. 11. 89

Sachgebiet 63

Änderungsantrag

der Abgeordneten Frau Vennegerts, Brauer und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1990

hier: Einzelplan 16
Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
— Drucksachen 11/5000 Anlage, 11/5566, 11/5581 —

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kapitel 16 02 wird folgender neuer Titel 892 01 – Zuschüsse zu einem Bund-Länder-Programm zur Luftreinigung sowie eines Altanlagensanierungsprogramms zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – mit einem Ansatz von 5 Mrd. DM ausgebracht.

Bonn, den 23. November 1989

Frau Vennegerts
Brauer
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Mit der Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, wie sie von der Fraktion DIE GRÜNEN in Drucksache 11/5242 vorgeschlagen wird, sind tiefgreifende Änderungen des derzeitigen BImSchG und der auf ihm beruhenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften verknüpft. So stellt die Luftverschmutzung künftig kein Befugnis mehr aus dem Eigentum dar. Um die dynamische Anpassung an verbesserte Umweltstandards zu erreichen, wird die befristete Genehmigung für genehmigungsbedürftige Anlagen eingeführt. Den zuständigen Behörden wird das Instrumentarium des Versagungsermessens in die Hand gegeben; die Verpflichtung zum Erstellen einer Stoffbilanz wird aufgenommen. Dies verbessert auch die Vollzugsmöglichkeiten der Behörden. Anlagen des Bergwesens werden wieder voll den Regelungen des BImSchG unterstellt. Für genehmigungsbedürftige Anlagen gelten eine verschärfte Anforderung an den Stand der Technik und die Nullemission (bei bestimmten Luftverunreinigungen mit

besonders schädlichen Umwelteinwirkungen). Reststoffvermeidungs- und Abwärmenutzungsgebot werden verschärft. Außerdem werden Ausnahmeregelungen zum Geschäfts- und Betriebsgeheimnis definiert. Die Emissionserklärung wird verschärft und um eine Reststofferklärung erweitert. Die Länder werden ermächtigt, in ihre Smog-Verordnungen auch den sog. Sommersmog einfließen zu lassen. Die Vorschriften über Verkehrsbeschränkungen werden ebenso verschärft wie die Vorschriften über das Aufstellen und die Durchführung von Luftreinigungsplänen sowie die Festsetzung von Untersuchungsgebieten. Die Vorschriften über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen werden denen über genehmigungsbedürftige Anlagen hinsichtlich des Vorsorgegrundsatzes weitgehend angeglichen.

Daher werden Länder und Gemeinden mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen haben. Sie werden in erheblichem Umfang mehr organisatorische und personelle Mittel bereitstellen müssen, um das neue Genehmigungs-, Vollzugs- und Öffentlichkeitsinstrumentarium wirksam ausfüllen zu können. Für die Betreiber von Anlagen werden erhebliche Mehrinvestitionskosten entstehen. Diese Mehrkosten entstehen insbesondere durch die Verschärfung des Standes der Technik und die Einführung der befristeten Genehmigung.

Dies macht ein Bund-Länder-Programm zum Vollzug des BImSchG sowie ein Altanlagensanierungsprogramm erforderlich.

Die Einnahmen sollen aus einem zusätzlich zu schaffenden Emissionsabgabengesetz zustande kommen, welches unterhalb der durch das BImSchG gesetzten Normen greift.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333